

Satzung
der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Ausfuhrsatzung) vom 04.10.1990

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl I S. 1410, ber. durch BGBl I S. 1501) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.12.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW 1987, S. 342), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 02.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

- * § 2 (Ausschluss von der Entsorgung) der Ursprungsfassung ersatzlos gestrichen...
 § 2 Abs. 1 entspricht in ergänzter Formulierung dem § 3 der Ursprungsfassung, geändert...
 § 2 Abs. 2 angefügt...
 § 3 entspricht § 4 der Ursprungsfassung, geändert...
 § 4 Abs. 1 entspricht § 5 der Ursprungsfassung, geändert...
 § 4 Abs. 2 angefügt...
 § 5 neu eingefügt...
 § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 eingefügt...
 § 6 Abs. 4 Satz 4 eingefügt...
 § 9 Abs. 1 neu eingefügt...
 § 9 Abs. 2 (alter Absatz 1), ergänzt...
 § 10 ergänzt...
 § 12 Abs. 1 neugefasst...
 ... = durch I. Änderungssatzung vom 03.03.1995, in Kraft getreten am 11.03.1995
- ** § 12 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 6 der Euro-Anpassungssatzung vom 26.11.2001 (= II. Änderung der Satzung), in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
 Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Aggerverband und vom Wupperverband auf deren Anlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (4) Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie die Endreinigung der Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Beseitigung obliegen dem Grundstückseigentümer.

§ 2

Anschluss und Benutzungsrecht

- * (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- * (2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden.

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- * (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vollreinigung des häuslichen Abwassers in einer nach den allgemeine anerkannten Regeln der Technik errichteten und betriebenen Anlage (DIN 4261),

- Mischungsverhältnis Gülle - Jauche zu häuslichem Abwasser mindestens 70 : 30, d.h. der Anteil des häuslichen Abwassers darf höchstens 30 % betragen,
- ausreichende Lagerkapazität für Gülle, Jauche und häuslichem Schmutzwasser für mindestens 4 Monate,
- Ausbringung des Gülle - Abwassergemisches im Rahmen der Gülleverordnung.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die gemäß der DIN 4261 in der gültigen Fassung errichtet wurden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Bei Kleinkläranlagen, die hinsichtlich Ausführung oder Grubengröße nicht der DIN 4261 in der gültigen Fassung entsprechen, erfolgt eine häufigere Entleerung aufgrund einer auf den Bedarf bezogenen Festsetzung durch die Stadt. Auf besonderen Antrag kann ein längerer Entsorgungsintervall zugelassen werden. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung erfolgt nur auf Veranlassung des Wartungsunternehmens. Solange der Stadt das Bestehen eines solchen Wartungsvertrages nicht bekannt ist, veranlasst sie die einmalige Entsorgung pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird durch die Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die DIN 4261 sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Für eine abflusslose Grube ist

* die Entleerung zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage veranlassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Betretungsrecht und Mängelbeseitigung

- * (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen.

- * (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Kontrolle und Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben, ungehindert Zutritt zu den infragekommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist jederzeit zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (5) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungseinrichtung und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.

* **§ 10**
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Grubeninhalte in den Verbandskläranlagen (Kläranlagen des Aggerverbandes und des Wupperverbandes) zu zahlenden Verbandsbeiträge Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und der Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 11
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstige zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- * (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) § 3 | Stoffe einleitet, |
| b) § 4 | sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, |
| c) § 5 | Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, |

- | | |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| d) § 6 Abs. 2. | die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, |
| e) § 6 Abs. 4 | die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, |
| f) § 8 Abs. 1 + 2 | seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt, |
| g) § 8 Abs. 3 | Auskünfte verweigert, |
| h) § 9 Abs. 2 | den Zutritt nicht gewährt, |
| i) § 9 Abs. 3 | das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der
Entsorgung nicht duldet und |
| j) § 9 Abs. 5 | Mängel nicht beseitigt. |

** (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 09.07.1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit gemäß § 4 Absätze 4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 04.10.1990

(Hans-Leo Kausemann)
-Bürgermeister-

Diese Satzung wurde im Oktober 1990 in der Kölnischen Rundschau -Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.